

Anlage 1

Entwurf einer Satzung aufgrund der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII, Art. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I, S. 3022) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII, Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das SGB XII vom ?, GV. NRW. S. ?) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am ? die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Coesfeld

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Der Kreis Coesfeld, im Folgenden Kreis genannt, überträgt den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld, im Folgenden Gemeinden genannt, zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 2 Ausnahmen von der Übertragung

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. die Erbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII an Personen, die sich in stationärer Pflege im Sinne von § 61 SGB XII befinden,
2. die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII an Personen,
 - a) die sich in stationärer Pflege im Sinne von § 61 SGB XII befinden,
 - b) die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten,
3. Erholungs- und Genesungskuren im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII,
4. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII,
5. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII, soweit Geldleistungen gewährt werden sollen,
6. Altenhilfe gem. § 71 SGB XII, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
7. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII.

§ 3 Durchsetzung von Ansprüchen

- (1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:
 - a) Ansprüche auf Aufwendungsersatz gem. § 19 Abs. 5 SGB XII und auf Kostenbeiträge gem. § 27 Abs. 3 SGB XII,
 - b) übergeleitete Ansprüche gem. § 93 SGB XII und Unterhaltsansprüche gem. § 94 SGB XII,
 - c) Ansprüche auf Kostenersatz gem. §§ 102 bis 105 SGB XII,
 - d) Kostenerstattungsansprüche gem. §§ 106 ff. SGB XII,
 - e) Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern gem. §§ 102 ff. SGB X.
- (2) Mahnverfahren, Klagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der Zivilprozessordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gem. § 94 SGB XII werden vom Kreis eingeleitet und durchgeführt.
- (3) Streitverfahren wegen Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe nach §§ 106 ff. SGB XII führt der Kreis im eigenen Namen durch.

§ 4 Kostenanerkennnisse

Soweit den Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe übertragen ist, werden von ihnen Kostenanerkennnisse gem. §§ 106 ff. SGB XII gegenüber anderen Trägern der Sozialhilfe abgegeben.

§ 5 Tätigwerden des Kreises

- (1) Auf Antrag einer Gemeinde leistet der Kreis nach vorausgegangenem Widerspruchsverfahren in Klageverfahren vor dem zuständigen Gericht Rechtsbeistand.
- (2) Der Kreis als Träger der Sozialhilfe behält sich vor, im Einzelfall abweichend von §§ 1 und 3 selbst tätig zu werden.

§ 6 Richtlinien und Weisungen, Datenerhebung

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB XII innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und erteilt Weisungen.
- (2) Zur Steuerung und Planung der Kosten der Sozialhilfe ist der Kreis berechtigt, sich das erforderliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und durch Erhebungen bei den Gemeinden zu beschaffen.

§ 7 Erstattung der Aufwendungen

- (1) Die den Gemeinden im Rahmen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstandenen Aufwendungen für Sozialleistungen werden ihnen durch den Kreis erstattet.
- (2) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu erstatten. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

Art. 2

Aufhebung von Satzungen

Es werden aufgehoben:

1. die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Coesfeld vom 13.12.2000, zuletzt geändert am 18.12.2002,
2. die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung im Kreis Coesfeld vom 18.12.2002.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.